



Dieses Merkblatt informiert Sie über die Möglichkeit von Freiwilligen Eintrittsleistungen.

Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.

FREIWILLIGE EINTRITTSLEISTUNG

Was ist eine freiwillige Eintrittsleistung?

Mit freiwilligen Eintrittsleistungen können aktiv Versicherte ihre Versicherungsleistungen erhöhen. Die Einkäufe werden dem persönlichen Altersguthaben gutgeschrieben und ab Valutadatum verzinst. Sie sind grundsätzlich unwiderruflich und können nicht zurückverlangt werden.

Gesetzliche Regelungen

Seit dem 01.01.2006 gelten nach Art. 79b BVG und Art. 60a-d BVV2 für alle Vorsorgeeinrichtungen folgende Einkaufsbestimmungen:

- Einkäufe sind nur bis zur Höhe der vollen reglementarischen Leistungen zulässig.
- Vorhandene Vorsorgeguthaben auf Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule sind vollumfänglich anzurechnen. Weitere Vorsorgeguthaben im Rahmen der gebundenen Säule 3a sind zu berücksichtigen, soweit sie das nach Jahrgang höchstmögliche 3a-Guthaben übersteigen.
- Hat eine versicherte Person Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt, dürfen Freiwillige Eintrittsleistungen grundsätzlich erst erbracht werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
- Bei Personen, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, beträgt die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung höchstens 20 Prozent der versicherten Besoldung.
- Die aus Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen während der darauf folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Welches ist die maximale Freiwillige Eintrittsleistung?

Versicherte können sich höchstens in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Anhang 2 in unserem Reglement einkaufen. Der Betrag der maximalen Einkaufssumme ist abhängig von der aktuellen versicherten Besoldung und dem vorhandenen Altersguthaben per Stichtag. Dadurch ist der Betrag immer ein aktuell berechneter Wert, der nicht für die Zukunft garantiert ist. Er kann via LUPK App/Online berechnet werden oder Sie verlangen bei uns eine Einkaufsofferte.

Getätigte Vorbezüge für Wohneigentum (WEF) werden von der Einkaufssumme abgezogen, und sie können bis Alter 65 separat zurückbezahlt werden.

Berechnungsbeispiel für den Maximalbetrag einer freiwilligen Eintrittsleistung gemäss Anhang 2 im LUPK-Reglement:

Versicherungsplan		Basis
Alter (Kalenderjahr minus Geburtsjahr)	=	50
Versicherte Besoldung		CHF 60'000
Stand Altersguthaben Ende Kalenderjahr		CHF 250'000
Maximalbetrag der freiwilligen Eintrittsleistung	$498,1 \% \times \text{CHF } 60'000 =$	CHF 298'860
Maximale freiwillige Eintrittsleistung	$\text{CHF } 298'860 - \text{CHF } 250'000 =$	CHF 48'860

Bei einem Rücktritt vor dem Rentenalter 65 fällt die Altersrente im Vergleich tiefer aus. Kann ich diese Einbusse durch einen zusätzlichen Einkauf ausgleichen?

Ja, dieser Einkauf ist ganz oder auch teilweise auf den Zeitpunkt des Altersrücktritts möglich.

Berechnungsbeispiel Einkauf zum Ausgleich der Renteneinbusse bei vorzeitiger Pensionierung:

Versicherungsplan	Basis
Altersrücktritt	Alter 64
Umwandlungssatz (für die Umrechnung des Altersguthabens in eine Rente)	5,08 %
Altersrente 64	CHF 30'000
Altersrente 65 (entspricht der versicherten Invalidenrente)	CHF 32'500
Differenz	CHF 2'500
Notwendige Einkaufssumme zur Erreichung einer Altersrente von CHF 32'500 im Alter 64 (CHF 2'500 : 5,08 %)	= CHF 49'213

Im **Versicherungsplan Plus2 und Plus3** ist der Einkauf für den Ausgleich der Renteneinbusse begrenzt bis zur Höhe der versicherten Invalidenrente.

Bei einem Altersrücktritt vor dem Alter 65 kann zusätzlich als Einkauf noch das zu bezahlende Kapital zur Finanzierung der AHV-Ersatzrente eingebracht werden.

Gibt es einen Minimalbetrag für Freiwillige Eintrittsleistungen?

Nein, eine Begrenzung besteht lediglich darin, dass die freiwilligen Eintrittsleistungen nicht in monatlichen Raten sondern in Form von Einmalzahlungen erfolgen müssen.

Gibt es eine zeitliche Beschränkung für Freiwillige Eintrittsleistungen?

Freiwillige Eintrittsleistungen können grundsätzlich jederzeit eingebracht werden. Zahlungen mit Wirkung auf ein abgeschlossenes Rechnungsjahr sind jedoch rückwirkend nicht möglich.

Eingebrachte Eintrittsleistungen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, werden für die Berechnung der Risikoleistungen nicht berücksichtigt und den Anspruchsberechtigten zurückerstattet ohne Zinsen.

Wie erhöhen sich die Versicherungsleistungen durch eine Freiwillige Eintrittsleistung?

Beispiel aktiv versicherte Person im Alter 50:

Einkaufspotential gemäss Versicherungsausweis: CHF 50'000.00

Leistungserhöhung bei Einkauf von CHF 50'000.00 im Alter 50 und bei einer durchschnittlichen Verzinsung von 2 %:

Mehrleistungen		pro Jahr
Altersrente 60 ca.	CHF	2'800
Altersrente 63 ca.	CHF	3'200
Altersrente 65 ca.	CHF	3'500
Invalidenrente ca.	CHF	3'500
Ehegatten-/Partnerrente	CHF	2'450

Kann ich freiwillige Eintrittsleistungen von den Steuern abziehen?

Ja, im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen einer Pensionskasse können freiwillig geleistete Eintrittsleistungen grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, sofern die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die Begrenzung der Einkaufsmöglichkeiten eingehalten sind. Verbindliche Informationen über die steuerliche Behandlung eines Einkaufs kann aber nur die zuständige Steuerbehörde abgeben.

Ich möchte eine freiwillige Eintrittsleistung einbringen - was muss ich tun?

Falls wir Ihnen nicht bereits eine Offerte unterbreitet haben, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Wir erstellen Ihnen gerne einen Vergleich Ihrer Versicherungsleistungen mit und ohne freiwillige Eintrittsleistung.